



Dem geneigten Leser alles Wohlergehen!



Termit stellet sich demselben noch ein Theil des HErrn Licenciat Hermanns Juristischen Lexici unter die Augen, in der Hoffnung eben so gütig, als der vorige Theil und die übrigen Schriften, welche aus eben der Feder geflossen, aufgenommen zu werden. Der Herr Autor würde vielleicht zu einem so mühsamen Zusatz und Vermehrung nicht so leicht sich entschlossen haben, wenn nicht der gute Abgang und die vielfältig verspürte Zufriedenheit der Gelehrten ihn darzu angefeuret, aufs neue die Hand anzulegen, um ein so brauchbares Buch zu seiner möglichsten Vollkommenheit zubringen. Daß noch eine so schöne Anzahl Juristischer Materien über die im vorigen Werke bereits ausgeführte, sich in dieser Nachlese noch gefunden, solches wird niemanden befremden, als nur demjenigen, der das weite Feld der ganzen Rechtsgelahrtheit noch nicht ins Gesicht bekommen, oder die entfernte Gränzen derselben niemals überdacht hat. Wer aber den weiten Umfang des gemeinen Bürgerlichen, des Staats- Lehn- Pápstischen- und Kirchen- Rechtes, des Natur- und Völker- Rechtes, ingleichen des alten Römischen, des Longobardischen, des Teutschen, Sächsischen- Schwábischen, Lübischen, und anderer Rechten sich vorstellen kan, und dann erweget, daß dieses durch gegenwärtigen ansehnlichen Beytrag vermehrte Werk, einen bequemen und richtigen Auszug aller in die gesamte Rechtsgelahrtheit einschlagenden Sachen, das ist, ein allgemeines Juristisches Lexicon aufstellen soll, der wird mit uns dem Herrn Autori sich verbunden erachten, daß derselbe mit unermüdeten Fleisse, aus den vielen und mannichfaltigen Arten der Rechte, alles was darin vorzukommen pflaget, und noch nicht unter besondern Titulu in vormals von ihm gelieferten Lexico erschienen, anjezo nachholen, und in einem besondern Tomo uns mittheilen gewollt. Sowol der reiche Schaz Rechtlicher Materien, den derselbe zu jedermans Nutzen eröffnet, als auch die vorsichtige und zu bequemern Gebrauch dienende Einrichtung, vergrößert den bereits durch schöne Schriften unter den Gelehrten erworbenen Ruhm des Herrn Verfassers. Denn man findet alhier

1. Die in der Rechtsgelahrtheit vorkommende Kunstwörter deutlich und vollständig erkläret,
2. Die darüber erregte Streitigkeiten aufrichtigst erzehlet,
3. Die hier und dar vorstossende Fälle mit præjudiciis illustrivet,
4. Verschiedene Rechts- Formeln denen Handlungen beygefüget,
5. Die Historie der Rechten aus richtigen Quellen hergeleitet,
6. Merkwürdige lebens Beschreibungen so wol alter als neuer Rechtsgelahrten nützlich beygebracht.

Vorrede

Hierbey ist, wie der Augenschein klar zeuget, durch diese ansehnliche Vermehrung, vermittelst eines besondern Theils, die Einrichtung also verfasst, daß ohne Nachtheil den Kauffer des vorigen Werkes es gar bequem geschehen, und was etwa von dem vorhergehenden einiger Verbesserung oder Vermehrung von Nothen gehabt, in diesem zweyten und letzten Theile süglich und ohne Vernichtung des vorigen dem publico hierdurch mitgetheilet wird. Das alhier beygefügte zweyfache Register wird bey dem Gebrauche nicht weniger vortheilhaftig fallen: denn da eine Sache zuweilen mehrere Nahmen führet, von diesen aber eben so viel besondere Artikel zu machen, und einerley Sache mehrmahlen zu wiederholen, das Werk ohne Noth würde vergrößert haben, so hat der Herr Verfasser nur unter einem Titel jedwede Sache ausgeführt, die mancherley Nahmen derselben aber ins Register jeden unter seinen Buchstaben gebracht, und den Artikel wo die Abhandlung zu finden, richtig angemerket. Wie denn zu gleicher Bequemlichkeit des Nachschlagens auch die Sachen, welche keine besondere Artikel haben, sondern nur unter den andern mit berühret worden, durch Hülffe des Registers leicht können gefunden werden. Wie nun dieses Werk zupörderst denjenigen, welche mit vielen und kostbaren Büchern nicht versehen sind, überaus wohl zustatten kommet, wenn sie allhier von allen Rechts Geschäften und dabey vorkommenden Umständen zulängliche und gründliche Nachricht erlangen; also wirds auch denen welche einen reichen Borrath Juristischer Bücher besitzen, zu nicht geringen Vorthail und Bequemlichkeit gereichen, wenn sie über ihren weiten Bücher Schatz einen richtigen Auszug und repertorium an diesem Lexico haben, darin sie alle Rechtsmaterien gleichsam in einem centro beysammen, und wo weiter davon nachzuschlagen, angezeigt finden. Aus welchem Grunde auch andern Gelehrten, die sich auf die Jura eigentlich nicht geleet, gleichwol aber in oft sich ereignenden Vorfällen und Weltlaufften, der Rechtlichen Dinge nicht ganz unwissend oder ohne alle Nachricht seyn wollen, dieses gegenwärtige Werk den gesuchten Unterricht gewähren, und in einer Bibliothek von andern Wissenschaften, die Stelle Juristischer Bücher allein vertreten kan. Wie wir demnach angeregter und jedem Leser einleuchtenden Vorthail wegen, einer geneigten Aufnahme dieses Buches bey unpartheyischen versichert sind; also vergnüget uns nicht wenig, daß der Herr Autor seine Zeit hierdurch weit nützlicher, als zu Beantwortung oder Vertheidigung seiner, gegen einen boshaften Menschen angewendet, welcher aus nicht unbekanntenen Absichten, von dem Autore und dessen Schrifften hämische Vorurtheile auszusprengen, und selbigen, wievol ohne Wirkung, möglichsten Schaden zu zufügen sich geflissen. Welche des Herrn Licent. Hermanns ungefärbte Tugend, Bescheidenheit und standhafte Gemüthsfassung kennen, diese werden sothane Großmut billigen, und ihm zu dem Siege gratuliren, den er über Neid und Bosheit nicht durch unnöthigen Streit und Feder-Krieg, sondern durch gelehrte Bemühungen und Ausfertigung erbaulicher Schrifften, erhalten. Wir wünschen Demselben zu längern Nutzen der Gelehrsamkeit, fernerhin muntere Leibes und Gemüts Kräfte, und dem geneigten Leser alles dauerhafte Wohlseyn.

Georg Christian Voigt D.

Jena

den 27 Martii 1741.

